

BGer 1B_343/2022 vom 4. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_343_2022

FR: TF 1B_343/2022 du 4 juillet 2022

IT: TF 1B_343/2022 del 4 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Das Untersuchungsamt Altstätten erhob am 13. April 2022 Anklage gegen A. _____ wegen Nichtabgabe des Führerausweises und Ungehorsams der Schuldnerin im Betreibungsverfahren. Der Einzelrichter am Kreisgericht Rheintal wies mit Entscheid vom 22. April 2022 die Anklage zur Ergänzung der Untersuchung an das Untersuchungsamt Altstätten zurück. Dagegen erhob A. _____ Beschwerde. Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen teilte A. _____ mit Schreiben vom 3. Mai 2022 mit, dass ihre Eingabe den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift nicht zu genügen vermöge und forderte sie auf, diese innert Frist zu verbessern, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Da A. _____ innert Frist keine verbesserte Beschwerde einreichte, trat die Anklagekammer des Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 2. Juni 2022 androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht ein.

E. 2

A. _____ wandte sich mit einer als "Befehl zur sofortigen Einleitung des Korrekturprozesses" genannten Eingabe vom 22. Juni 2022 an die Anklagekammer des Kantons St. Gallen. Diese überwies die Eingabe mit Schreiben vom 24. Juni 2022 zur weiteren Behandlung an das Bundesgericht. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihrer nicht verständlichen Eingabe nicht aufzuzeigen, inwiefern der Entscheid der Anklagekammer rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich das Bundesgericht vorbehält, inskünftig ähnliche Eingaben formlos abzulegen.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.